

08.02.91

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom
21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen
(Transferübereinkommens-Ausführungsgesetz, TransfÜbkAG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 8. Februar 1991

121 (331) - 451 03 - Tr 1/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

Den von der Bundesregierung beschlossenen

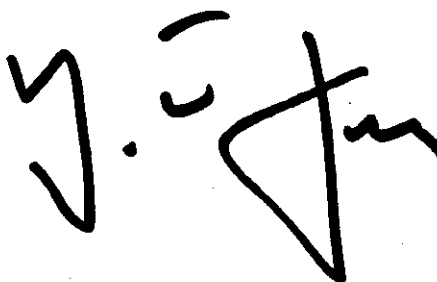
Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Überein-
kommens vom 21. März 1983 über die Überstellung ver-
urteilter Personen (Transferübereinkommens-Ausführungs-
gesetz, TransfÜbkAG)

leite ich hiermit gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes erneut zu.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Wegen des Wortlauts des Gesetzentwurfs und seiner Begründung nehme ich
Bezug auf die Bundesratsdrucksache 521/90.

Fristablauf: 22.03.91



Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom
21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen
(Transferübereinkommens-Ausführungsgesetz, TransfÜbkAG)

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, die in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 zu dem Gesetzentwurf gefaßte Stellungnahme - Drucksache 521/90 (Beschluß) - zu bestätigen; gegen den Gesetzentwurf werden keine Einwendungen erhoben.